



Das *Luzerner Theater* | ehemals *Stadttheater*] erscheint heute als klassizistischer Solitär an der Einmündung des Hirschengrabens in die Bahnhofstrasse. Der Eindruck täuscht: Was hier sich visuell manifestiert, war nie so geplant, entspricht nicht der *Bauidee*, auch nicht der baugeschichtlichen Entwicklung des Quartiers. Die Wirkung der ästhetischen Erscheinung steht im Widerspruch zur Wahrheit der bauhistorischen Substanz.

Vorbemerkung

Was ist Sinn und Zweck eines Gutachtens im Bereich von Denkmalpflege, Ortsbildpflege, Natur- und Heimatschutz? Es soll die Schutzwürdigkeit eines Objektes überprüfen, eigentumsbeschränkende Massnahmen beschreiben, Fragen klären, welche Massnahmen am Schutzobjekt oder in dessen Umgebung das Objekt allenfalls in seinem Dasein beeinträchtigen. Das Gutachten stützt sich auf die einschlägigen Gesetzgebungen ab (die Raumplanungsgesetze des Bundes und der Kantone, die Planungs- und Baugesetzgebung vor Ort und deren Bau- und Zonenreglemente, das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Denkmalgesetz des Standortkantons), berücksichtigt allenfalls sachverwandte Bundesgerichtsurteile. Ein Gutachten respektiert die in der Bundesverfassung festgesetzte Ei-

EKD-/ENHK-Gutachten zur Testplanung Luzerner Theater vom 11. Juli 2019

Anmerkungen aus denkmalpflegerischer Sicht

Denkschrift

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

igentumsgarantie, denn die/der Eigentümer/in kann *in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach Belieben verfügen* [ZGB Art. 641]. Ein *gutes* Gutachten berät schliesslich sach- und funktionsbezogen über das Potenzial, das dem begutachteten Objekt innewohnt. Denn die bauhistorisch analytische Bauforschung und die praktische Objektpflege sind die gleichwertigen Seiten der selben Medaille *Denkmalpflege*.

Das Theatergebäude des ehemaligen *Stadttheaters* gehört der Einwohnergemeinde Luzern, die es der privatrechtlich gemeinnützigen *Stiftung Luzerner Theater* im Baurecht überlassen hat. Das Theatergebäude steht weder unter dem Schutz des Kantons Luzern, noch jenem der Eidgenossenschaft. Es ist nicht als *schützenswert* im kantonalen Bauinventar eingetragen, noch gedenkt der Regierungsrat des Kantons Luzern daran, das Gebäude auf Antrag der kantonalen Denkmalpflege und der kantonalen Denkmalkommission unter Schutz zu stellen.

Die Gesetzeslage ist hinsichtlich des Theatergebäudes eigentlich klar. Eine Anfrage der kantonalen Denkmalpflege und widersprüchliche Interessenlagen ausserhalb der *Stiftung Luzerner Theater*, der städtischen und kantonalen Verwaltung verursachten, so muss angenommen werden, das vorliegende Gutachten der EKD und ENHK.

Adressat des vorliegenden Gutachten sind die politischen Behörden, welche über eine allfällige Baubewilligung [*Stadtrat*] oder denkmalpflegerische Schutzmassnahmen [*Regierungsrat*] zu befinden haben.

Das vorliegende EKD-/ENHK-Gutachten ist mangelhaft, in sich widersprüchlich und deshalb fragwürdig.

Anmerkungen zum Gutachten

Die Anmerkungen folgen den einzelnen Kapiteln des Gutachtens (Aktenzeichen 252.561) und überprüfen grundsätzlich auch dessen methodologische Grundhaltung und Wirkungsweise.

■ Ziff. 1 | Anlass zur Begutachtung S. 1

Unter dem erwähnten Stichwort *Anlass* erwähnt das Gutachten (Alinea 2/Zeile 4) den *Testperimeter* der Testplanung für eine neue Theaterinfrastruktur NTI und im gleichen Atemzug auch das *Gewässerschutzgebiet Au* und verweist explizit auf das Gewässerschutzgesetz GSCHG (vom 24. Januar 1991; SR 814.20) des Bundes. Der Schlussbericht der *Testplanung Theater Luzern* (vom 11. Juli 2018), welcher der EKD / ENHK als Arbeitsgrundlage diente, wies unter *Weitere Erkenntnisse / Rahmenbedingungen* (S. 15) auf die Themen 'Baugrubenabschluss' und 'Untergeschoss' hin.

Das Baufeld für die neue Theaterinfrastruktur tangiert weder das fließende Gewässer, noch die bestehende Uferbefestigung/ Uferböschung. Es gefährdet nicht den kantonalen Hochwasserschutz und ist als städtischer Baubereich mit Frischwasserzufuhr und Abwasserentsorgung (gemäss kantonalem GSchG) längst erschlossen. So bleibt angesichts der Testplanung einzig der Grundwasserschutz *ein wichtiges Kriterium* für das Gutachten.

Da die Federführung für die Testplanung bis Ende 2018 beim Kanton Luzern lag, überrascht der Umstand, dass die *kantonale Dienststelle Umwelt und Energie* die Projektskizzen der Theaterplanung nicht beurteilt hat, ehe der Bericht über die Testplanung 2018 veröffentlicht wurde.

Die *Vollzugsverordnung (Nr. 703) zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997* (Stand 1. Januar 2014) prüft gestützt auf §28, ob das Graben und Bauen in Grundwasserschutzzonen möglich ist, setzt die notwendigen Auflagen und Bedingungen fest und kann, wenn ein *öffentliches Interesse* (siehe auch Ziff. X) an einer Problemlösung besteht, auch

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

den politischen Behörde, dem Regierungsrat, eine Ausnahmebewilligung vorschlagen.

Den Autor*innen des Gutachtens muss wohl sachbezogen der Zusammenhang mit der Zahl der möglichen Untergeschosse für Neu- und Umbauten im Testperimeter bekannt gewesen sein; sie haben aber – erstaunlicherweise - *keine* für die Projektverantwortlichen (Stadt, Kanton und Stiftung Luzerner Theater) dienlichen Beurteilungen und Hinweise zur Zahl der Untergeschosse abgegeben. So mutet der Verweis auf die Gewässerschutzverordnung des Bundes eher als einschüchternde Drohkeule denn als zielführende Beratung an.

■ Ziff. 2 | Grundlagen der Begutachtung S. 1

Zweierlei überrascht an den Grundlagen der Begutachtung:

- *Vertretung der städtischen Behörden*

Unter den Vertreter*innen der städtischen Behörden fehlen Mitarbeitende des städtischen Ressorts für Denkmalpflege und Kulturgüterschutz. Diese sind durch akademische Ausbildungsgänge für Fragen der Denkmalpflege qualifiziert und kennen aus denkmalpflegerischer Praxis das Ortsbild der Stadt Luzern besser als die meisten anderen Fachleute, die dem Augenschein am 4. April 2019 beigewohnt haben.

- *Unterlagen und Literatur*

Die Durchsicht der auf S. 2 aufgeführten Unterlagen enthüllt, dass bauhistorische Standardwerke fehlen (Beispiele: Wyss, Beat | Rüesch, Edgar, Luzern. Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850-1920. – Bern, 1991 / Durro, Josef | Kade, Hermann, Handbuch der Architektur, 4. Teil / 6. Halbband: Theater. – Stuttgart, 1904 / Meyer, Jochen, Theaterbautheorien zwischen Kunst und Wissenschaft: die Diskussion über Theaterbau im deutschsprachigen Raum in der ersten Hälfte des 19. Jh. – Zürich, 1998), ebenso Publikationen mit Forschungsergebnissen aus jüngster Zeit (Beispiele: Jung, Carsten, Historische Theater in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Berlin/München 2010 / Sonntag, Nina, Einführung und Abstraktion – ästhetisches Erleben in der Theaterarchitektur. – Berlin, 2015 | Förster, Sascha, Raum – Maschine, Theater – Szenerie, Architektur. – Köln, 2012; HOFFMANN 1966, DIENES 1999, HABEGGER 2019 u.a.m.). Andere Veröffentlichungen, wie beispielsweise Susanna Tuschis Auf-

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

satz *Ein Theater wird doch Luzern immer haben wollen? Das Luzerner Theater im Wandel der Zeit*¹ sind, was die Ortsbildfrage betrifft, fehlerhaft; die Verlautbarung der Kantonalen Denkmalpflege LU in *denkmalpflege schweiz.ch*², die dem Gutachten des Büros für Architektur, Denkmalpflege und Baugeschichte ADS, Siegfried Moeri, folgte und auf die denkmalpflegerische Wertminderung des alten Theatergebäudes hinwies, fehlt in den angeführten Unterlagen.

Fazit: Die angeführten Quellen und Unterlagen genügen nicht für ein objektivierendes baugeschichtliches wie bautypologisches Gutachten.

■ Ziff. 3 | ISOS, schützenswerte Bauensembles und Einzelbauten

Die im ISOS (2005) dargestellte Entwicklung der Luzerner Innenstadt deckt sich nicht mit der bauhistorischen Erkenntnissen aus jüngster Zeit. Die Bemerkung unter Ziff. 3.1 | S.3 „*Die Bebauung von Luzern ist von grossstädtischem Charakter auf vergleichsweise kleiner Fläche*“ ist eine pauschal verkürzte Darstellung und damit wenig aussagekräftig, der im gleichen Absatz verwendete Begriff *Musegghalde* ungebräuchlich und untauglich.

Der Bahnhofneubau von 1894-1896 bildete den Ausgangspunkt für die Entwicklung der linksufrigen Gebiete *Bahnhof*, *Hirschmatt* und *Tribschen*. 1896 schrieb der Stadtrat von Luzern einen städtebaulichen Wettbewerb aus, um die linksufrige Stadt Richtung Süden zu erweitern³. Heinrich Meili-Wapf und Robert Winkler gewannen den Wettbewerb, und erst *nach* der Jahrhundertwende entwickelte sich die grossstädtisch anmutende, orthogonale Siedlungsstruktur gegen Süden auf dem linken Seeufer. Die Siedlungsstruktur längs der heutigen Bahnhofstrasse entwickelte sich anders als im Gutachten dargestellt. Die Jesuiten betrieben nach dem Bau der Jesuitenkirche im 17. Jh. eine Liegenschaftspolitik, welche einen optimalen Lichteinfall in die Hallenkirche gewährleistete⁴. Vor der Jesuitenkirche entwickelte sich im späten 18. Jh. der sog. *Jesuitenquai* bis zum (1949 abgebrochenen) Freienhof und dem Aufgang zur Kapellbrücke. Östlich der Stadtmauer am Hirschengraben fehlte eine ent-

¹ Vgl. ISELE 2016, Standortfrage, S. 66f.

² Denkmalpflege Schweiz.ch 22.4.2016, Quelle: Belmedia

³ MEYER 2017, S.47

⁴ HABEGGER 2019, S. 30f.

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

wickelte urbane Siedlungsstruktur. Die Schiffbauhütte, ein Salzmagazin, kleinere Gewerbebauten standen im Schwemmgebiet der Fröschenburg.



Baulinienplan von Wapf / Winkler:
Am unteren Plan erscheint das Theatergebäude als Element der historischen Kleinstadt – nicht einbezogen in die Entwicklungsperspektive Luzerns zu Beginn des 20. Jh:
Bildquelle: SALU

Als Louis Pfyffer von Wyher das Theatergebäude östlich von Freienhof und Stadtmauer plante und verwirklichte, lag das Bau Feld, selbst angesichts des Umstandes, dass die Kapellbrücke verkürzt und der *Jesuitenquai* mittels des Brandschutttes von 1836 verlängert wurde, *ausserhalb der zentralen und privilegierten Lagen* der Stadt Luzern. Auf dem Baulinienplan von Meili/Winkler gehört das Theatergebäude **nicht** zur grosstädtisch anmutenden Siedlungsplanung des Stadtrates an der Jahrhundertwende, sondern zur Randlage der frühneuzeitlichen Kleinstadt auf dem linken Ufer. Auch die Siedlungstätigkeit längs der Bahnhofstrasse vom (neuen) Bahnhofplatz bis zum Theatergebäude entwickelte sich uneinheitlich und wenig planvoll: Das Hauptpostgebäude (Bahnhofstrasse 3) von Gull/von Muralt entstand 1895/1897⁵, d.h. vor dem Bahnhof-Neubau, vor dem Grand-Hôtel *Du Lac* von Arnold Cattani (Bahnhofstrasse 5: Vorgängerbau der heutigen Kreistelefondirektion / Swisscom) zwischen 1897-1900⁶, ebenso zeitlich vor dem Wohn- und Geschäftshaus *Seidenhof* (Bahnhofstrasse 6 /8), ebenfalls einem Werk von Arnold Cattani⁷. Das Theatergebäude von Louis Pfyffer von Wyher stand im Zeitpunkt seiner Entstehung nicht im Zentrum der Stadtentwicklung, sondern – im Gegenteil – *peripher*; der Hinweis von Susanna Tschui (*Städtebauliche Situierung*) in ihrem Beitrag *Ein Theater wird Luzern doch immer haben wollen?* Fachliteratur, der den Autor*innen des Gutachtens als Arbeitsgrundlage⁸ vorgelegt wurde, ist baugeschichtlich falsch.

Den Autor*innen des ISOS blieb eine Ortsbild-Analyse Luzerns offensichtlich unbekannt: Luzern ist im Ortsbild städtebaulich eine sog. *Staffelstadt*, ein prägendes Merkmal, das die Stadt – beispielsweise – mit *Heidelberg D* oder *Genua I* teilt⁹.

⁵ INSA, S. 444

⁶ Ebenda

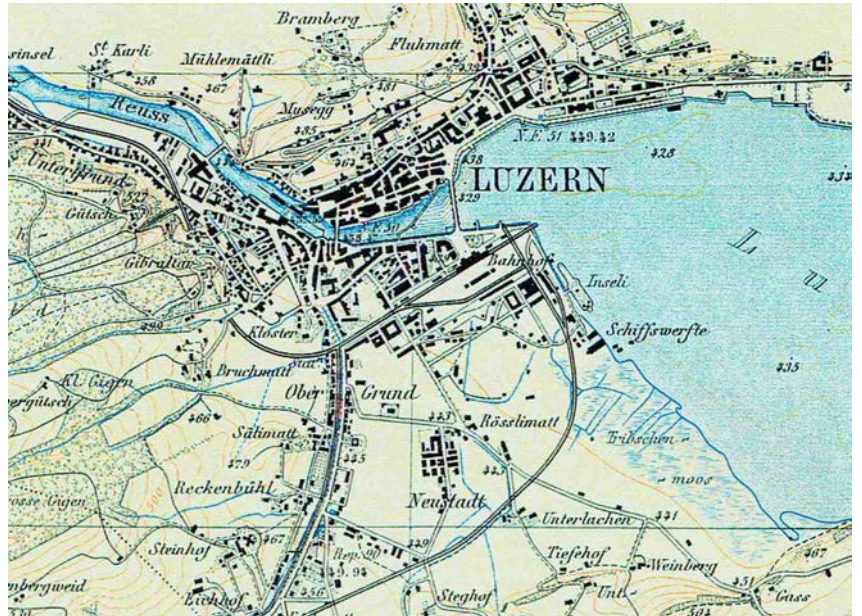
⁷ Ebenda

⁸ ISELE, S. 69

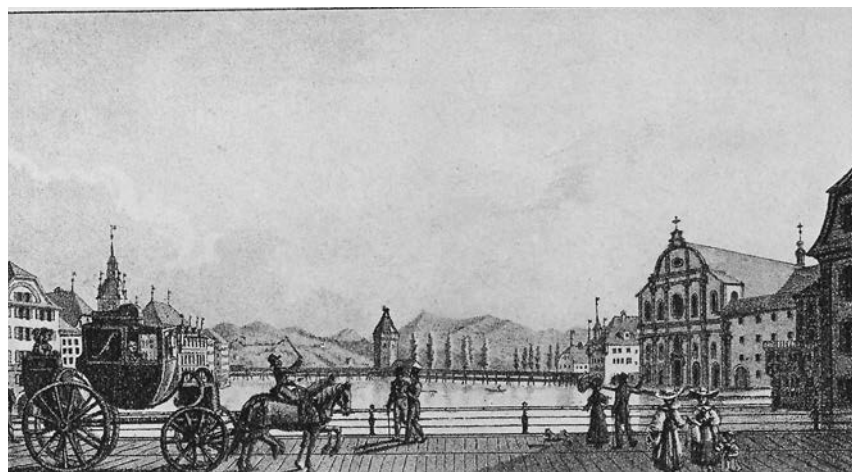
⁹ ZUCKER 1933, S. 71

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

Bilddokumente zur Siedlungs-
entwicklung Luzerns



Ausschnitt aus der Landeskarte der Eidgenössischen Landestopographie (Blatt 205), 1887 | Von einer grossstädtischen Ortsbildentwicklung ist noch nichts zu sehen, ebenso wenig von einem orthogonalen Siedlungsmuster. Einzig in der sog. ‚Neustadt‘ werden die Hilfskräfte des Tourismus in einer speziellen Siedlung ‚kaserniert‘.



Blick in der Mitte des 19. Jh. von der Reussbrücke auf die sog. KleinStadt (rechts): die Jesuitenkirche ohne ihre Doppeltürme, aber mit einem Schutzabstand zum Freienhof – wegen der natürlichen Belichtung der Hallenkirche. Dahinter – in peripherer Lage – der Standort des alten Theatergebäudes und dahinter, gegen Westen und den Luzerner See – nichts, das Schwemmland der Fröschenburg.

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

Fazit: Das ISOS eignet sich wegen seinen bauhistorischen Mängel nicht als Grundlage für eine sichere städtebauliche Beurteilung des alten Theatergebäudes. Es kann und darf nicht als Vorgabe für eine Beurteilung der Ergebnisse aus der Testplanung für eine neue Theaterinfrastruktur in Luzern dienen. Eine Rektifizierung der baugeschichtlichen Hinweise wird dem BAK empfohlen.

■ 3.3..2. Beschreibung der betroffenen Ortsbildteile S.5

Die Darstellung des linken Ufers (zweiter Abschnitt und folgende) ist angesichts der dargestellten baugeschichtlichen Entwicklung (s.o.) tendenziös und historisch nicht haltbar. Das Theatergebäude als *Monumentalbau* zu bezeichnen, ohne die Baugeschichte des (volumetrisch grösseren) *Freienhofs* zu kennen, ist vermessen. Das heutige *Regierungsgebäude* besteht im Kern aus dem ehemaligen zwischen 1557 und 1578 errichteten *Ritterschen Palast* (Bahnhofstrasse 13-17)¹⁰ und den Seitenflügeln, welche die Jesuiten als Bauherren anfügten; so entstand aus dem Kerngebäude, einem wirklichen Solitär der Renaissance tatsächlich ein Monumentalbau, der im Gutachten als solcher fehlt.

Verwirrend ist zudem der Hinweis auf die zehn Brücken, die sich auf Stadtgebiet an der Reuss befinden; zum Zeitpunkt, als Louis Pfyffer von Wyher das Theatergebäude entwarf und errichtete, querten die Kapellbrücke, die Reussbrücke und die Spreuerbrücke den Flussraum der Reuss; die Hofbrücke bildete im Luzerner See die Verbindung zwischen dem heutigen Schwanenplatz und dem Hofbezirk. Der Reusssteg oder Rathaussteg (fälschlicherweise auch als *Theatersteg* bezeichnet) wurde kurz vor der Jahrhundertwende nach den Plänen von Heinrich Meili-Wapf verwirklicht. Der Rathaussteg entstand damit mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Errichtung des Theatergebäudes – im Gutachten ist er, leider überdeutlich spürbar, ein Vehikel, der Nordfassade eine Bedeutungsschwere zu verleihen, die ihr nicht zukommt.

¹⁰ INSA 1991, S. 444

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

Im Zweiten Weltkrieg erwarb die Eidgenossenschaft das Hotel *Du Lac* an der Bahnhofstrasse 5 – zusammen mit den Annexbauten. Das Hotel und der Wohn- und Geschäftshaus *Seidenhof* bildeten um die Jahrhundertwende Monumentalbauten an der Bahnhofstrasse. Carl Griot-Schnell (1859-1944), ein Neffe des Zürcher Architekten Zeugheer, und sein Sohn Carl Griot-Wehrli (1898-1964) sollten an Stelle des Hotels *Du Lac* das Projekt für den Neubau der *Kreistelephondirektion Luzern* der PTT vorbereiten. Vater und Sohn Griot entwarfen für die Bauaufgabe, welche damals die Implementierung eines Neubaus in ein ortsbildgeschichtlich komplexes Ensemble erforderte (: d.h. dem Projekt NTI vergleichbar), eine zeichnerische Fassadenabwicklung, die von Gulls/von Muralts *Hauptpost* über das Theatergebäude, den Freienhof, die Jesuitenkirche bis zum *Ritterschen Palast* reichte. Diese Fassadenabwicklung, die heute noch interessante Fragen zur architektonischen Gestaltung des Ortsbildes auf dem linken Ufer beantworten kann, befindet sich in den Bauakten zur Liegenschaft Bahnhofstrasse 5 im Luzerner Stadtarchiv.

Weshalb lag diese Fassadenabwicklung den Autor*innen des Gutachtens nicht vor?

Was nun das Ortsbild Luzerns betrifft, so ist städtebaulich und architekturhistorisch der Wiederaufbau der Häuserzeile *Brandgässli* 5 bis 9 bedeutender als das alte Theatergebäude. Der Wiederaufbau erfolgte nach dem letzten grossen Stadtbrand vom 12./13. Juni 1833 und nach den Plänen von Louis Pfyffer von Wyher, Forstinspektor Jost Moor und Bauinspektor Placid Segesser¹¹. Der Wiederaufbau dieser Häuserzeile, die 2005 von Iwan Bühler GmbH restauriert und umgebaut wurde, prägte das Erscheinungsbild Luzerns architektonisch stärker als Pfyffers Theatergebäude. Diese Häuserzeile steht unter kantonalem Denkmalschutz.

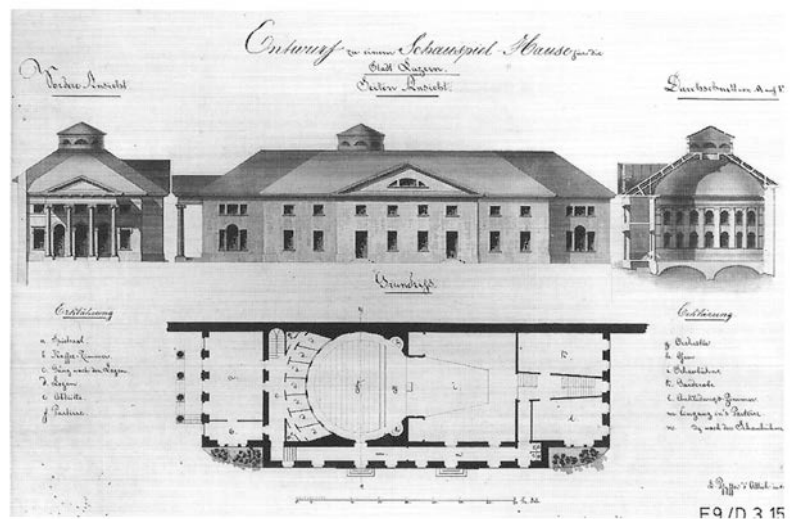
Fazit: Die Beschreibung der Ortsbildteile im Gutachten ist siedlungshistorisch ungenügend, um ein Urteil über Qualität und Stellenwert des alten Theatergebäudes hervorzubringen. Einzelne Feststellungen sind falsch.

¹¹ INSA 1991, S. 449

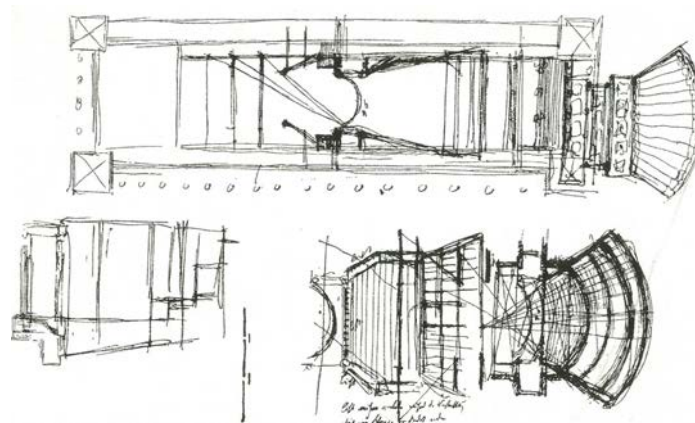
Kritische Anmerkungen zum Gutachten

Die Autor*innen des Gutachtens verzichten auf eine baupolologische Analyse und eine entsprechende bauhistorische Einordnung. Das Luzerner Theatergebäude war zunächst ein *Privattheater* mit Stagionebetrieb¹², d.h. ohne festes Ensemble, wurde von einer Aktiengesellschaft¹³ errichtet und erst 1846 durch die Stadt gekauft¹⁴ und damit zu einem kommunalen Theater, ohne

Pfyffers Theaterprojekt von 1835 – vor der Entfestigung Luzerns. Der Portikus, ein dreiachsiger Mittelrisalit mit Dreiecksgiebel steht an der Schmalseite des Theaters.
Bildquelle: SALU



Schinkels Skizzen zur Theaterarchitektur
Bildquelle: LAIBLIN, S. 85



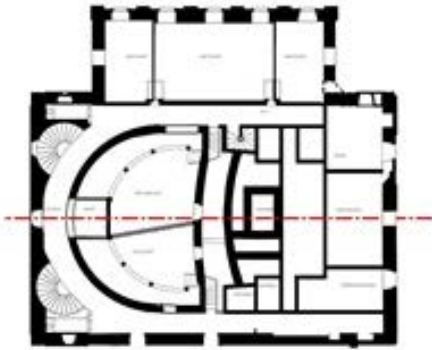
¹² GOTTRAU 1989, S. 24f.

¹³ Ebenda

¹⁴ GOTTRAU 1989, S. 55

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

Grundriss 1839 | Bildquelle:
Siegfried Moeri, Burgdorf



Grundriss 1989 | schwarze Gebäudeteile. Substanz von 1839, rote Gebäudeteile aus den zahlreichen Umbauten. Links: Portikusvorbau von 1969/70 | Bildquelle: Siegfried Moeri, Burgdorf

über die notwendigen Betriebsräume zu verfügen. Deshalb wurde - beispielsweise - der sog. *Malersaal* (zur Herstellung von Bühnenbildern und Ausstattungselementen) in den benachbarten *Freienhof* ausgelagert¹⁵. Bautypologisch von dem *grosszügigsten Theaterbau seiner Zeit* zu sprechen, scheint vermessen zu sein. Interessant hingegen sind gestalterische Details: Melchior Berri, Schinkel-Schüler, entwarf im selben Zeitraum den klassizistischen, halbzyllindrischen Anbau des Grossratssaal¹⁶ an das Regierungsgebäude, und Pfyffers Skizze für den Theaterbau enthält eine ähnliche Anordnung von Öfen für das Heizen des Theatersaales. Der Grundriss von Pfyffers Theatergebäude zeigt oben die Fassade an der Reuss und die dazu gehörige Bierhalle mit zentralem Eingang, den Zuschauerraum mit Bühne und den spärlichen Nebenräumen im Osten des Gebäudes.

Die zahlreichen Umbauten (1870/71, 1899/1900, 1907, Wiederaufbau nach dem Brand von 1924, 1932, 1951, Verlegung des Zugangs an die Westfassade, Erweiterungsbau in Form eines neoklassizistischen Portikus 1969/70 an der Westfassade durch Eduard Renggli, 1984 und 1997) haben die Denkmalwerte des Luzerner Theatergebäudes sehr stark gemindert. Bereits 1968 beauftragte Stadtpräsident Dr. Hans-Rudolf Meyer den Architekten Armin Meili mit der Studie eines neuen Stadttheaters neben dem damaligen Kunst- und Kongresshaus, weil es ihm offensichtlich war, dass das bestehende Theatergebäude an der Bahnhofstrasse den Anforderungen eines professionellen Berufstheaters mit einem Dreipartitenbetrieb in keiner Art und Weise mehr genügte.

Die Umbauten im 19. Jh. haben vor allem die klassizistische Fassade an der Bahnhofstrasse markant verändert, der neoklassizistische Portikus-Vorbau von Eduard Renggli (1969/70), gegen den bei der Baueingabe Einsprache im öffentlichen Interesse geführt wurde (vgl. Bauakten im Stadtarchiv Luzern) verunklärten Standort, Stellung und ästhetische Wirkung des alten Theatergebäudes.

¹⁵ HABEGGER 2019, S. 45f.

¹⁶ INSA, S. 444

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

Die Autor*innen des Gutachtens stützen sich in ihrer Beurteilung des Einzelements auf die (nicht vollends geklärte) Baugeschichte des bestehenden Theatergebäudes (: seinen Alterswert) und dessen ästhetische Wirkung am Reussufer ab.

Um zu einer verlässlichen Antwort auf die Frage nach der Schutzwürdigkeit eines Bauwerkes und der ihm innewohnenden Denkmalwerte zu gelangen, empfiehlt es sich, das Bauwerk in den allgemeinen Fokus der Denkmalwerte zu stellen. Alois Riegl (1858-1905), der österreichische Kunsthistoriker und Generalkonservator der Denkmalpflege in Österreich, hat folgende Denkmalwerte in seiner Schrift *Die moderne Denkmalkultur* (1905) aufgeführt: den *Alterswert* (, der auch den kunsthistorische und sozialen Wert miteinschliesst), den *historischen Wert*, den *Erinnerungswert*, den *Gebrauchswert*, den *Neuheitswert*, den *Kunstwert*.

Der *Gebrauchswert* gehört, wenn Gutachter*innen eine Liegenschaft objektivierend darstellen möchten, ebenso zu ihrem denkmalpflegerischen Werkzeugkasten wie der *Alterswert* oder der *historische Wert*. Es genügt nicht, sich für ein Gutachten dieser Tragweite auf (z.T. veraltete) Sekundärliteratur und unvollständige Inventare abzustützen und auf eine vertiefte Zustandsanalyse zu verzichten. Eine solche Zustandsanalyse darf die Adressatin des Gutachtens, die denkmalpflegerischer Beratung bedarf, erwarten.

Die Kriterien einer Zustandsanalyse sind: *Bauidee, Substanz, Erscheinungsbild aussen, Erscheinungsbild innen, Struktur, Haustechnik, Erschliessung, Energie, Ortsbild*. Selbstverständlich gehört zu dieser Analyse auch die *Bauidee* von 1835 für das Theatergebäude des *Autodidakten*¹⁷ Louis Pfyffer von Wyher.

Fazit: Die Behörden und die Denkmalpflege des Kantons Luzern haben sach- und objektbezogen richtig gehandelt, das alte Theatergebäude nicht unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

¹⁷ RUCKI | HUBER 1998, S. 420f.

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

- 3.5. Die Jesuitenkirche von Luzern
S. 7

Begriffe wie der *basilikal gestufte Längsbau* (für eine Hallenkirche) und die bauhistorisch fragwürdige und nicht belegbar Feststellung *Die östliche Seitenfassade, die bis zum Abbruch des Freienhofs nur beschränkt sichtbar war* überraschen Fachleute wie Lokalhistoriker*innen. Was hier nun problembezogen fehlt, ist der Ratschlag der Autor*innen für die Denkmalpflegenden, die lokalen Behörden und die Architekt*innen des anstehenden Wettbewerbs, welche konkrete denkmalpflegerische Rahmenbedingungen und Massnahmen die Belichtung der Jesuitenkirche sicherstellen sollen. Eine solche *Beratung ist notwendig*, wie die Projektskizzen der Testplanung Theater zeigen. Die Liegenschaftspolitik der Jesuiten war, wie hier schon dargestellt wurde, zentral auf die Belichtung des Innenraumes mit natürlichem Licht fokussiert.

Hier darf, muss die Projektorganisation für eine neue Theaterinfrastruktur präzise und zielführende Ratschläge seitens der EKD erwarten.

Fazit: Konkrete Ratschläge für Massnahmen, welche die Belichtung des Innenraumes der Jesuitenkirche erhalten, fehlen im Gutachten.

- Ziff. 6 | 7 | Beurteilung | Schlussfolgerung und Antrag
S.11-13

Schon in den Schutzziele (3.6) spricht das Gutachten von einer *ungeschmälerten Erhaltung des Theaters* (S.8), nun wird in den Schlussfolgerungen gefordert, den *Eigenwert des Theaters zu erhöhen* (S.12). Der Abbruch des Theatergebäudes mit minimaler Originalsubstanz wird kategorisch abgelehnt (S.11), gleichzeitig wird eine *Transformation (...) innen wie aussen* propagiert. Welche denkmalpflegerische Haltung manifestiert sich hier im Gutachten? Ungeschmälerte Erhaltung mit Aufwertung und Transformation sind als Zielvorstellungen der Autor*innen *in sich widersprüchlich*. Die Kulissenarchitektur in Teilen der Berner Gerechtigkeitsgasse (Resultat der 70er-Jahre) und der Altstadt von Winterthur könnte bei den Empfehlungen des Gutachtens Pate gestanden haben. Die Zielsetzungen erinnern zudem an denkmalpflegerische Vorgehensweisen, von welchen wir uns, wie die aktuelle methodologische Diskussion in der Schweiz

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

zeigt, längst verabschiedet haben: Bewahren eines Objekts durch schöpferisch-historisierende Restaurierungspraxis¹⁸, ein Wiederherstellen verlorener Zustände (*vandalisme restaurateur*)¹⁹, eine restaurierende (wiederherstellende) Rückgewinnung²⁰, die sich auf bauhistorische Forschungen stützt.

Eine denkmalpflegerische Grundhaltung ist im Hinblick auf das Schicksal des alten Theatergebäudes nicht erkennbar. Denn das von Georg Moersch immer wieder geforderte *Bewahren einer authentischen, geschichtlichen Spurenganzheit* ist angesichts der spärlich vorhandenen inneren und äusseren Substanz kaum mehr möglich.

Die Projektorganisation für eine neue Theaterinfrastruktur NTI könnte angesichts des in sich widersprüchlichen und in seinen Grundlagen unsicheren Gutachten geneigt sein, im anstehenden Wettbewerbsverfahren die Architektinnen und Architekten vor die Wahl *Umbau* oder *Neubau* zu stellen oder sie gar dazu verpflichten, die Nordfassade, die heute – nach dem EKD-/ENKH-Gutachten den Spitznamen *Luzerner Nordwand* erhalten hat, in ihren Projektvorschlag einzubinden. Bereits im Projektwettbewerb für ein neues Kultur- und Kongresszentrum Luzern hatten die Behörden 1989/1990 diesen Weg beschritten und einen Fehlentscheid getroffen. Eine Wettbewerbsbedingung, die Nordfassade des alten Theatergebäudes zu erhalten, ist keine taugliche Grundlage für einen erfolgreichen Architekturwettbewerb NTI und gleiche dem verzweifelten Versuch, einer seit langem durch Auszehrung dahinsiechende Urgrossmutter mittels einer kosmetischen Aufpeppung eine Sekunde Ewigkeit zu schenken.

Fazit: Die Schlussfolgerungen und die Empfehlungen des Gutachtens sind für eine zweckdienliche Problemlösung nicht zielführend. Das Gutachten hat sich im Konflikt zwischen der ästhetischer Erscheinung und der Wahrheit der historischen Substanz nicht entschieden.

¹⁸ PATRIMONIUM 2010 S. 211

¹⁹ PATRIMONIUM 2010, S. 216

²⁰ PATRIMONIUM 2010; S. 206

Zusammenfassung

- Das Gutachten ist (leider) anwaltschaftlich und in seinen Aussagen widersprüchlich.
- Es enthält weder eine bautypologische Aufarbeitung der Theaterarchitektur in der Schweiz, noch eine für die Eigentümerin der Liegenschaft nützliche denkmalpflegerische Substanzanalyse. So ist eine Bestimmung der Denkmalwerte und die architekturwissenschaftliche Einordnung Louis Ffyffers von Wyher als Theaterarchitekt nicht möglich.
- Die Verweise auf das ISOS-Inventar sind nur beschränkt aussagewirksam, weil das ISOS-Inventar wesentliche Entwicklungsschritte der Siedlungsentwicklung Luzerns nicht richtig dargestellt hat.
- Denkmalpflegerisch gibt das Gutachten keine praktischen Hinweise für den Umgang mit einem architektonischen Fragment. **Louis Pfyffers Theater ist denkmalpflegerisch nicht wiederholbar** - und ein Wiedergewinn von Geschichtlichkeit nicht möglich.
- Der Einbezug der Nordfassade in ein Wettbewerbsverfahren ist – gestützt auf die Erfahrungen im Wettbewerb für das KKL Luzern – zu verwerfen.
- Jedes denkmalpflegerische Gutachten steht zwingend in einem engen Zusammenhang mit dem *öffentlichen Interesse* an Objekt und Sachverhalt. Die politischen Behörden von Kanton und Stadt Luzern haben den Baubereich im ‚Geviert‘ zwischen Hirschengraben, Theaterstrasse, Bahnhofstrasse und Jesuitenkirche als Standort für die neue Theaterinfrastruktur NTI gewählt und festgelegt. Dieser Entscheid ist mutig und entspricht den Anliegen der *Stiftung Luzerner Theater*. Das vorliegende Gutachten der EKD/ENHK stellt den Standortentscheid explizit nicht in Frage. Verborgener bleibt die Antwort auf die Frage, was im öffentlichen Interesse höher zu gewichten sei, der Erhalt des alten Theatergebäudes oder der Weiterbestand des einzigen professionellen Berufstheaters in der Zentralschweiz.

Die Stiftung, getragen von der öffentlichen Hand, stellt in öffentlichem Interesse den Betrieb des einzigen professionellen Theaters in der Zentralschweiz sicher. Das *Luzerner Theater* garantiert als Dreipartnenbetrieb (Schauspiel, Musiktheater und Tanz) die überregionale kulturelle Teilhabe grosser Bevölkerungskreise an Theaterproduktionen.

Das öffentliche Interesse muss sich an der Funktion dieser Teilhabe messen lassen. Der Erhalt der Theater-Nordfassade als Fragment würde zum Manifest eines Partikularinteresses werden.

- In der Regel gehören zu einem Gutachten, das praxisbezogen bleiben will, auch Vorschläge, wie die Eigentümerin allenfalls eine Baute, deren Gebrauchswert (Funk-

Kritische Anmerkungen zum Gutachten

tion) erloschen ist, einer sinnvollen, neuen Nutzung zugeführt werden könnte. Umnutzungsvorschläge, auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Testplanung, fehlen im Gutachten.

Beispiel für die Umnutzung eines Theatergebäudes:



Das Michigan-Theatre in Detroit USA wurde 1977 zu einem Parking umgebaut – eine eher ungewöhnlich Nachnutzung eines alten Theatergebäudes.

Luzern, 12. Dezember 2019 / 26. Februar 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ueli Habegger'.

Dr. Ueli Habegger
aDenkmalpfleger | Architekturhistoriker | Gutachter

Geht an: Arthur-Waser-Stiftung, Bellerivehöhe 9, 6006 Luzern

Quellen | Literaturhinweise

DIENES 1999

Dienes, Gerhard M., Fellner & Hellmer. Die Architekten der Illusion. Theaterbau und Bühnenbild in Europa. – Graz, 1999

FÄSSLER 1989

Fässler, Doris (Hg.), Irma Ineichen. Die stille Magie des Bildes. Mit Texten und Gedichen von Jean-Christophe Ammann, Stanislaus von Moos, Heinz Stalder, Irma Ineichen. – Zürich, 1989

GOTTRAU 1989

Gottrau, André (Hg.), Luzern und sein Theater. – Luzern, 1989

HABEGGER 2019

Habegger, Ueli, Freienhof – ein verschwundener Bau Alt-Luzerns. Innerschweizer Schatztruhe Bd. 24. – Luzern, 2019

HOFFMANN 1966

Hoffmann, Hans-Christoph, Die Theaterbauten von Fellner und Helmer. – München 1966

INSA 1991

Inventar der neueren Schweizer Architektur, Bd. 6: Wyss, Beat | Rüesch, Edgar, Luzern. – Bern, 1991

ISELE 2016

Isele, Bernd (Hg.), Bühnenlandschaften. Kultur in der Zentralschweiz Bd. 27 – Luzern, 2016

JUNG 2010

Jung, Carsten, Historische Theater in Deutschland, Österreich und der Schweiz, - Berlin | München, 2010

KALLMORGEN 1954

Kallmorgen, Werner, Theater heute. Was heisst und zu welchem Ende baut man Kommunaltheater. – Darmstadt, 1954

LAIBLIN 2016

Laiblin, Martin, Theater. Bau. Effekte. –München, 2016

MEYER 2017

Meyer, André, Das "Himmelrich" und der Obergrund. Innerschweizer Schatztruhe Bd. 20. – Luzern, 2017

PATRIMONIUM 2010

PATRIMONIUM, hg. vom Bundesamt für Kultur BAK. – Zürich, 2010

RUCKI | HUBER, 1998

Rucki, Isabelle | Huber, Dorothee (Hg.), Architektenlexikon der Schweiz. – Basel | Berlin | Boston, 1998

SONNTAG 2015

Sonntag, Nina, Einfühlung und Abstraktion. Aesthetisches Erleben in der Theaterarchitektur um 1900. – München, 2015

ZUCKER 1933

Zucker, Hans, Die Baukunst der Renaissance in Italien. – Berlin, 1933